

Information zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 DS-GVO bei der Verwaltung der Übernachtungsteuer

Das Kämmereiamt, Abteilung Kasse und Steuern erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen im Rahmen der Besteuerung der Übernachtung in Heidelberg.

Da diese Vorgänge unter die Datenschutz-Grundverordnung der EU fallen, erhalten Sie hier die nach Artikel 13 und 14 DS-GVO für eine faire und transparente Verarbeitung notwendigen Informationen.

Verantwortlicher für die Datenerhebung	Stadt Heidelberg Kämmereiamt Abteilung Kasse und Steuern Poststr. 50 69115 Heidelberg Tel. 06221 58-14000 steuern@heidelberg.de
Datenschutzbeauftragte	Claudia von Taschitzki Rohrbacher Str. 12 69115 Heidelberg Tel. 06221 58-12580 datenschutz@heidelberg.de
Verarbeitete personenbezogene Daten	Es werden folgende Daten von Ihnen erhoben: Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Buchungszeichen. Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen, insbesondere Beginn/ Ende der Übernachtung im Stadtgebiet, Angabe über geleistete oder erstattete Steuern, Erträge aus Beherbergungsleistungen, Bankdaten, Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.
Zweck/e der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und der Abgabenordnung (AO) sowie der Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer in Heidelberg für Zwecke der Übernachtungssteuerveranlagung erhoben und verarbeitet.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an die Anstalt des öffentlichen Rechts Komm.ONE, welche die Daten zur Übernachtungssteuerveranlagung und Zahlungsabwicklung im Auftrag der Stadt Heidelberg verarbeitet. Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung erteilt haben, werden Zahlungsdaten an Banken übermittelt. Im Übrigen gelten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) die Vorschriften über das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) mit folgenden Ausnahmen: In Schadensfällen und bei Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, darf Auskunft über Namen und Anschrift des Übernachtungsgastes an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. Dies gilt insbesondere gegenüber dem Rechtsamt mit Vergleichsbehörde bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 12 der Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer in Heidelberg.
Herkunft der Daten	Meldeauskünfte

	Informationsabfrage bei Betreibern von Internetportalen, die entgeltliche Beherbergungen vermitteln. Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei Drittschuldnern (z.B. Kreditinstitut) erheben.
Übermittlung der Daten an ein Drittland	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten an ein Drittland ist nicht vorgesehen.
Dauer der Datenspeicherung	Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).
Rechte der Betroffenen	Sie haben nach der DS-GVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 DS-GVO. Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Recht auf Löschung („Vergessenwerden“) (Art. 17 DS-GVO) Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht. Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO) Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht

	oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).
Recht auf Widerruf bei Einwilligung	Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (z.B. Abbuchung der Steuer durch SEPA-Lastschriftmandat) - Art. 7 Abs. 3 DS-GVO.
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Telefon: 0711 615541-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. Homepage: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
Pflicht zur Bereitstellung der Daten, Folgen der Nichtbereitstellung	Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung der Übernachtungsteuer in Heidelberg in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, handeln Sie ordnungswidrig, woraufhin ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung der Übernachtungsteuer in Heidelberg gegen Sie eingeleitet wird. Zudem kann die Stadt Heidelberg weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen.